

Rückantwort:

An die
Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda
Baumbacher Straße 20
36199 Rotenburg a. d. Fulda

Anmeldung eines Gartenwasserzählers im Gebiet der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

Objekt (Straße Hausnummer): _____

Eigentümer/Verantwortlicher: _____

Anschrift (falls abweichend zum Objekt): _____

Kassenzeichen/Kundennummer: _____ Telefon: _____

Angaben zum Gartenwasserzähler

Zählernummer: _____ Geeicht bis: _____

Nach § 27, Absatz 2, 4 und 5 der Entwässerungssatzung der Stadt Rotenburg a. d. Fulda werden Wassermengen, die nachweislich nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt wurden, bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr abgesetzt.

Die Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Rotenburg a. d. Fulda finden Sie auf unserer Internetseite unter: [www.stadtwerke-rof.de/Wasser & Abwasser/Satzungen/Entwässerungssatzung](http://www.stadtwerke-rof.de/Wasser%20&%20Abwasser/Satzungen/Entwässerungssatzung).

Die Mengen sind durch geeichte handelsübliche Wasserzähler zu ermitteln, die grundsätzlich fest einzubauen sind. Mit dieser Anmeldung bestätige ich, dass es sich bei dem angemeldeten Zähler um einen zugelassenen Zähler in diesem Sinne handelt.

Die Gartenwasserzähler können bei der Berechnung der Gebühr erst ab dem Zeitpunkt/Zählerstand berücksichtigt werden, an dem sie durch einen Mitarbeiter der Stadtwerke der Stadt Rotenburg a. d. Fulda abgenommen und verplombt wurden.

Der Wasserzähler ist im Haus, an der Wand unmittelbar bei der Durchführung zum an der Außenwand befindlichen Außenwasserhahn, zu installieren. Ein Zapfhahnzähler ist nicht zugelassen. Für die fachgerechte Abnahme der Anlage, den turnusmäßigen Tausch des Wasserzählers durch die Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda, die Aufnahme in das Abrechnungsprogramm und das Erfassen des Zählerstandes fallen Gebühren an. Diese werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

Hinweise

Das Wasser aus dem Gartenzähler ist **ausschließlich** zur Garten- und Pflanzenbewässerung zu nutzen. Jede anderweitige Verwendung ist unzulässig! Dies gilt z. B. für die Befüllung von Poolanlagen, für die Benutzung zur Säuberung eines Fahrzeugs etc. Hier darf das Frischwasser **nicht** über den Gartenwasserzähler geleitet werden, da es sich um Schmutzwasser, also benutztes Wasser, handelt, welches über den Schmutzwasserkanal zu entsorgen ist!

Die Abzugszähler (Gartenwasserzähler) müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Nach Ablauf der Eichfrist ist durch den Kunden ein neuer Zähler zu erwerben. Zum Zwecke des Zählertausches ist mit den Stadtwerken Rotenburg a. d. Fulda ein Termin zu vereinbaren.

Der Zähler ist unter <https://www.eichamt.de/> anzumelden und die Anmeldebestätigung ist den Stadtwerken zur Abnahme vorzulegen.

Es werden zudem nur Abzugszähler anerkannt, die in **Fließrichtung** eingebaut wurden (siehe Pfeil am Zähler).

Bemerkungen: _____

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadtwerke Rotenburg a. d. Fulda, Baumbacher Straße 20, 36199 Rotenburg a. d. Fulda; Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten: Nadine Stolz, Sicherheitstechnik Stolz GbR, Berliner Straße 1, 36251 Bad Hersfeld, Tel. 06621/9680093, E-Mail: nadine.stolz@sicherheitstechnik-stolz.de; Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: Erhebung v. Gebühren für das Einleiten von Niederschlagswasser, Art. 6 Abs. 1 Ziffer c DS-GVO, Die Gemeinde kann gem. § 10 KAG Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer öffentlichen Einrichtung erheben. Auf Ihre Rechte zur Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch gegen die Verarbeitung weisen wir Sie hin. Sie haben ein Beschwerderecht. Diese erheben Sie beim Hessischen Datenschutzbeauftragten: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon 0677/14080 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.de.

Hiermit versichere(n) ich/wir, dass die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht wurden und erkenne(n) die Weiterberechnung der Gebühren, gem. § 29 EWS der Stadt Rotenburg a. d. Fulda, für die Abnahme des Zählers, die Aufnahme in das Abrechnungsprogramm an.

Ort, Datum

Unterschrift